

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 BauNVO

Grundflächenzahl 0,4 gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse

offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

3. Bauweise, Baugrenzen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

Satzung der Stadt Grimmen über den Bebauungsplan Nr. 13 Wohnbebauung "Am Wasserwerk"

für das Gebiet nördlich der Grellenberger Straße, westlich und nördlich begrenzt durch das Grundstück des Zweckverbandes Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung Grimmen, auf dem Flurstück 249 / 10 der Flur 2 der Gemarkung Grimmen



nicht abgemarkter Grenzpunkt

Höhenpunkt in Meter über HN 76

vorhandene Nebenanlagen, die abgerissen werden sollen

vorhandenes Wohngebäude, welches erhalten bleiben soll

vorhandener Strauch (unterliegt nicht dem Erhaltungsgebot)

vorhandener Laubbaumbestand (unterliegt nicht dem Erhaltungsgebot)

Hinweise

Bodendenkmalpflege

1.1. Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

2. Sonstige Kennzeichnungen





verkehrsberuhigter Bereich

§ 9 Abs. 7 BauGB

Flurbezeichnung

Flurstücksgrenze

II. Planzeichen ohne Normcharakter

Gem. Grimmen Gemarkungsname

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes gem.

von der Bebauung freizuhaltende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10

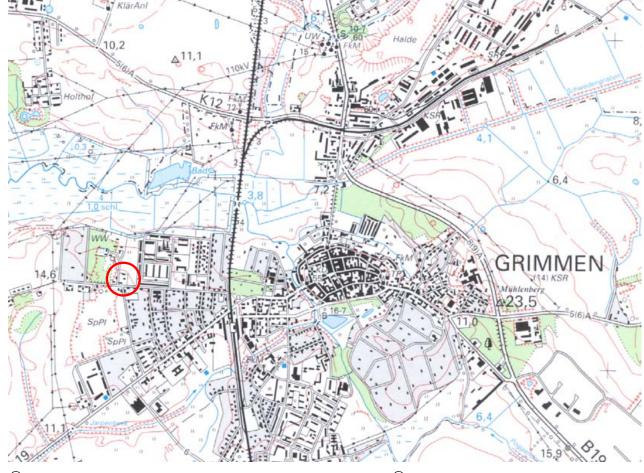
5. Sonstige Planzeichen

<u>Ordnungsnummern</u>

vorhandene Gebäude, die in ihrer Hauptnutzung dem Wohnen vorhandene Gebäude, die in ihrer Hauptnutzung dem Gewerbe vorhandenes Nebengebäude vorhandene Grundstückseinfriedungen Straßenraum der "Grellenberger Straße" Zufahrt zum Verwaltungsgebäude des ZWAG vorhandener Laubbaumbestand vorhandener Nadelbaumbestand vorhandener Strauch vorhandene Böschung (Böschungskante entspricht Waldkante) 30 m Abstand zur Waldkante (Waldkante laut Forstamt) Sichtdreieck der Anfahrsicht, bemaßt III. Hinweise 1. Längenangaben erfolgen in Metern. Höhenangaben beziehen sich auf HN76. Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ist ein Höhen- und Lageplan mit katasterlichen Eintragungen vom Vermessungsbüro Matthias - Anders - Böhne, 17489 Greifswald, Am Gorzberg Haus 14, Stand: 15.12.2009. Teil B - Text I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB 1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB 1.1. - Allgemeines Wohngebiet -Gem. § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB dient das Baugebiet vorwiegend 1.2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen allgemein zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, soweit diese direkt mit einer Wohnung die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke. Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, soweit diese nicht direkt mit einer Wohnnutzung verbunden sind (z.B. Hotel, Ferienhaus), sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen f ür sportliche Zwecke. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen unzulässig sind: Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Anlagen für die Verwaltung. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO 2.1. Die festgehaltenen Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB 3.1. Im Bereich der innerhalb der Anfahrsicht gelegenen, von der Bebauung freizuhaltenden Fläche sind bauliche Anlagen jeder Art, deren Endhöhe 14,30 m über HN 76 überschreitet unzulässig. Desweiteren wird bestimmt, dass auch Baumpflanzungen sowie Hecken sowie sonstige die Sicht versperrenden Grundstückseinfriedungen mit einer Endhöhe von mehr als 14,30 m über

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1.2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Rechtsgrundlagen Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes sowie des Verfahrensablaufes bildete das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I, S. 2542) Folgende weitere Gesetzestexte waren für die Erarbeitung des Bebauungsplanes maßgeblich: die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I, S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466). die Landesbauordnung M-V (LBauO) vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V, S. 102), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V, S. 729). die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 1991, S. 58). das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBI. I. S. 1193), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I, S. 2986), Gesetz mit Wirkung zum 01.03.2010 aufgehoben durch Art. 27 Satz 2 Gesetz das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) - gültig seit 01. März 2010 das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) vom 22. Oktober 2002 (GVOBI. M-V 2003 S. 1), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V, S. 729, 737). [Gesetz durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBI M-V, S. 66) zum 01. März 2010 aufgehoben]. das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBI, M-V, S, 66) - gültig seit 01, März 2010. Übersichtskarte unmaßstäblich



C Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Datengruppe ATKIS C - DTK, Wiedergabe mit Genehmigung Nr. R/96/2006

Satzung

BEBAUUNGSPLANES NR. 13

Wohnbebauung "AM WASSERWERK"

der Stadt Grimmen

Stand: April 2010 erarbeitet durch:

> Ingenieurbüro Teetz Am Mühlenteich - 17109 Demmin - Tel. 03998/222047 - Fax. 03998/222048